



Landgericht Leipzig

Kammer für Handelssachen

Aktenzeichen: 03 HK O 2542/12

Verkündet am: 16.05.2013  
Schubert, Justizsekretär

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

1.

vertreten durch den Vorstand

- Kläger u. Widerbeklagter -

2.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:  
Rechtsanwälte

gegen

- Beklagter u. Widerkläger -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

wegen Unterlassung

hat die 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Leipzig durch

Vorsitzende Richterin am Landgericht

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.02.2013

**für Recht erkannt:**

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagte gegen die Kläger keinen Anspruch hat, wonach es letztere zu unterlassen haben,
  - a) den Namen "GVTS - Genossenschaftsverband Thüringen - Sachsen" zu verwenden oder verwenden zu lassen und / oder
  - b) unter dem Namen "GVTS - Genossenschaftsverband Thüringen - Sachsen" Dienstleistungen eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes anzubieten und / oder anbieten zu lassen oder zu erbringen und / oder erbringen zu lassen.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte gegen die Kläger keinen Anspruch hat, wonach letztere gegenüber dem Registergericht Chemnitz die zu [ ] eingereichte Namensänderung zurück zu nehmen haben.
3. Die Widerklage wird abgewiesen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand:

Der Beklagte ist ein Prüfverband im Sinne des Genossenschaftsgesetzes mit Sitz in Dresden. Laut Satzung erstreckt sich das Verbandsgebiet des Beklagten auf Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern (Anlage K 1). Er beschäftigt derzeit 75 Mitarbeiter.

Der Kläger zu 1) und Widerbeklagte ( im weiteren: Kläger zu 1)) ist ein genossenschaftlicher Prüfverband. Er bietet seinen Mitgliedern Dienstleistungen im Bereich Rechts- und Steuerberatung sowie Wirtschaftsprüfung an.

Der Kläger zu 1) wurde am 12.08.2012 gegründet und am 27.08.2012 beim Amtsgericht Chemnitz im Vereinsregister eingetragen.

Der Kläger zu 2) ist vertretungsberechtigter Vorstand des Klägers zu 1). Er war bis zum 16.12.2011 Mitarbeiter des Beklagten. Die zwischen dem Kläger zu 2) und dem Beklagten geschlossene Aufhebungsvereinbarung wurde zwischenzeitlich vom Beklagten angefochten. Dies ist Gegenstand eines Verfahrens vor dem Arbeitsgericht Chemnitz.

Gemäß der Satzung gehören zum Verbandsgebiet des Klägers zu 1) die Bundesländer Sachsen und Thüringen.

Der Kläger zu 1) trat zunächst unter dem Namen "( ) e.V." am Markt auf. Infolge eines Unterlassungsrechtsstreits mit der Lebensversicherung AG beschlossen die Mitglieder des Klägers zu 1) am 20.07.2012 eine Namensänderung in ' - Genossenschaftsverband Thüringen - Sachsen e.V.". Die Namensänderung wurde am 01.08.2012 beim Vereinsregister Chemnitz angemeldet.

Am 02.08.2012 mahnte der Beklagte die Kläger ab. Wegen der Einzelheiten des Abmahn-schreibens wird auf Anlage K 15 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 10.08.2012 forderten die Kläger den Beklagten auf, bis 14.08.2012 sich nicht mehr der Ansprüche aus der Abmahnung vom 02.08.2012 zu berühren (K 17). Eine entsprechende Erklärung hat der Beklagte nicht abgegeben.

...

Der Beklagte ist ein Regionalverband des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbandes DGRV. Insgesamt gibt es 6 Regionalverbände des DGRV, die jeweils den Namensbestandteil "Genossenschaftsverband" führen.

Der Beklagte beabsichtigt eine Verschmelzung mit dem Genossenschaftsverband e.V., die jedoch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung noch nicht stattgefunden hat.

Die Kläger tragen vor, die Initiative zur Gründung des Klägers zu 1) sei nicht vom Kläger zu 2) ausgegangen, sondern von den 23 Gründungsgenossenschaften.

Der Kläger zu 1) beschäftige 4 Angestellte, was ausreichend sei. Daneben stünden Kooperationspartner für steuerliche und rechtliche Fragen zur Verfügung.

Inzwischen würden ihm mehr als 50 Mitglieder angehören.

Die geschäftliche Bezeichnung des Klägers zu 1) erwecke nicht den Anschein, er sei traditioneller Regionalverband des DGRV mit langjähriger Erfahrung und umfassendem Dienstleistungsangebot. Vielmehr weise der Kläger zu 1) in seiner Außendarstellung gerade darauf hin, dass er ein junger Prüfverband sei und werde auch als solcher wahrgenommen (Anlagen K 23 - K 26). Der Kläger zu 1 sei gegründet worden, um sich vom Beklagten abzugrenzen.

Die Kläger behaupten, die Bezeichnung "Genossenschaftsverband" werde von einer Vielzahl von bestehenden und vormals bestehenden Verbänden verwendet.

Die Kläger tragen vor, der Beklagte sei bilanziell überschuldet und sei ohne die beabsichtigte Verschmelzung mit dem Genossenschaftsverband e.V. nicht sanierungsfähig. Zahlreiche Mitglieder hätten die Mitgliedschaft beim Beklagten gekündigt, und zwar zahlenmäßig mehr, als

der Kläger zu 1) Mitglieder habe. Die Kündigungen hätten ihre Ursache darin, dass die Mitglieder zunehmend unzufrieden gewesen seien. Die Kläger sind der Ansicht, dem Beklagten stünde gegen die Kläger weder ein kennzeichenrechtlicher noch wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch im Hinblick auf die beanstandete geschäftliche Bezeichnung zu.

Weder der Kläger zu 1) verwende den Begriff "Genossenschaftsverband" in Alleinstellung noch trete der Beklagte selbst im Verkehr unter der Kurzbezeichnung "Genossenschaftsverband" auf, sondern als "MGV". Von daher habe der Beklagte keine Rechte am Unternehmensschlagwort "Genossenschaftsverband" begründet.

Eine Irreführung des Verkehrs finde nicht deshalb statt, weil der Beklagte bis zum Jahre 2003 unter dem Namen "Genossenschaftsverband Sachsen" aufgetreten sei. Der Beklagte habe an dieser Bezeichnung kein Unternehmenskennzeichen erworben, weil sie aufgrund des glatt beschreibenden Charakters keine Unterscheidungskraft erlangt habe. Jedenfalls sei ein solches Unternehmenskennzeichen mit Aufgabe der Benutzung im Jahr 2003 wieder erloschen.

Die Kläger sind der Ansicht, der Verkehr verstehe die Bezeichnung "Genossenschaftsverband" vollkommen allgemein als Zusammenschluss von Genossenschaften zum Zweck der Durchführung von gesetzlichen Prüfungen und nicht als Hinweis auf den Beklagten. Der Begriff sei nicht monopolisierbar.

In der Vergangenheit habe eine Mehrzahl von Verbänden existiert, die den Begriff "Genossenschaftsverband" verwendet hätten und nicht zu den "regionalen Schwestergesellschaften" des Beklagten gehört hätten. Die Mitglieder im DGRV stünden untereinander im Wettbewerb und seien weder wirtschaftlich noch gesellschaftsrechtlich miteinander verbunden.

Es sei unbeachtlich, wie lange und in welcher Form der Dachverband DGRV den Begriff Genossenschaftsverband verwende oder verwendet habe. Selbst wenn dieser irgendwelche Kennzeichenrechte erlangt hätte, könne der Beklagte diese nicht für einen eigenen kennzeichenrechtlichen Unterlassungsanspruch heranziehen, denn der Beklagte sei lediglich Mitglied dieses Dachverbandes wie zahlreiche andere Genossenschaften, Prüfungs- und Genossenschaftsverbände auch.

Selbst wenn ein Verstoß vorliegen würde, liege ein Fall des 23 Nr. 2 und 3 MarkenG vor, denn der Begriff "Genossenschaftsverband" sei rein beschreibend.

Ein Unterlassungsanspruch des Beklagten nach den Vorschriften des UWG bestehe nicht, da keine Irreführung i.S.d. § 5 Abs. 2 UWG stattfinde. Der Begriff "Genossenschaftsverband" wer-

de nicht als Herkunftshinweis auf ein bestimmtes Unternehmen verstanden. Konkrete tatsächliche Verwechslungsgefahr bestehe nicht.

Prägender Bestandteil im Zeichen des Klägers zu 1) sei die Buchstabenkombination "GVTS", nicht der Bestandteil "Genossenschaftsverband". Verwechslungsgefahr liege nicht vor.

Der regionale Zusatz in der Bezeichnung sei nicht von einer Mindestmenge an Mitgliedern abhängig. Für die Berechtigung des Führens der Bezeichnung "Verband" würden 20 Mitglieder genügen.

Der Zusatz "Thüringen - Sachsen" sei ebenfalls nicht irreführend, da keine Spitzen- oder Alleinstellung suggeriert werde. Der Verkehr verstehe den Zusatz als bloßen Hinweis auf das Verbandsgebiet des Klägers zu 1).

Die Kläger beantragen,

1. festzustellen, dass der Beklagte gegen die Kläger keinen Anspruch hat, wonach es letztere zu unterlassen haben,
  - a) den Namen "GVTS - Genossenschaftsverband Thüringen - Sachsen" zu verwenden oder verwenden zu lassen  
  
und / oder
  - b) unter dem Namen "GVTS - Genossenschaftsverband Thüringen - Sachsen" Dienstleistungen eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes anzubieten und / oder anbieten zu lassen oder zu erbringen und / oder erbringen zu lassen.
2. festzustellen, dass der Beklagte gegen die Kläger keinen Anspruch hat, wonach letztere gegenüber dem Registergericht Chemnitz die zu VR2715 eingereichte Namensänderung zurück zu nehmen haben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, der Kläger zu 1) verletze die Kennzeichenrechte des Beklagten und agiere wettbewerbsrechtlich unlauter.

Der Beklagte trägt vor, der Begriff "Genossenschaftsverband" sei erstmals 1920 durch den Rechtsvorgänger des Genossenschaftsverbandes e.V. verwendet worden. Von 1991 bis Ende 2003 habe der Beklagte den Namen "Genossenschaftsverband Sachsen (Raiffeisen/Schulze - Delitzsch) e.V." getragen.

Von den in Deutschland existierenden ca. 7.000 Genossenschaften seien 5805 Mitglieder in Regionalverbänden, was einer Mitgliederquote von 83 % entspreche. Diese hätten 18,3 Millionen Mitglieder.

In Thüringen - Sachsen würden 883 Genossenschaften den relevanten Verkehrskreis bilden, wovon 604 Genossenschaften Mitglieder des Beklagten mit Stand 31.12.2011 seien. Das entspreche einer Quote von 68 %.

Die tatsächliche Bekanntheit des Beklagten bzw. der Genossenschaftsverbände sei noch deutlich höher.

Der Beklagte behauptet, nur die 6 Regionalverbände des DGRV würden die Bezeichnung "Genossenschaftsverband" verwenden.

Durch die beanstandete Bezeichnung erwecke der Kläger zu 1) bei der angesprochenen Verkehrskreisen den Eindruck, er sei ebenfalls ein Regionalverband des DGRV und / oder anderweitig mit dem Beklagten wirtschaftlich verbunden. Dieser Eindruck werde durch den Hinweis verstärkt, dass Mitarbeiter des Klägers an der "Akademie Deutscher Genossenschaften" geschult worden seien.

Der Beklagte trägt vor, aufgrund der geschäftlichen Ausstattung sei der Kläger zu 1) nicht in der Lage, Prüftätigkeiten auszuüben. Jedenfalls verfüge er über keine hinreichenden personellen Ressourcen, um das Dienstleistungsspektrum anzubieten, wie es von den Verkehrskreisen von einem Genossenschaftsverband erwartet werde. So habe er keine eigenen Angestellten und nur eine geringe Zahl freier Mitarbeiter, sowie eine dürftige finanzielle Ausstattung.

...

...

Der Beklagte ist der Ansicht, die Bezeichnung des Klägers zu 1 sei irreführend. Der Zusatz "Thüringen - Sachsen" suggeriere eine besondere Bedeutung im geografischen Gebiet. Tatsächlich verfüge der Kläger zu 1 über nicht einmal 40 Mitglieder. Die Bezeichnung bzw. der Name des Klägers zu 1 suggeriere Tradition, Erfahrung, Qualität und Größe.

Der Beklagte habe einen Unterlassungsanspruch gem. § 15 Abs. 2, 4 MarkenG, da zwischen der Unternehmensbezeichnung des Klägers zu 1 und der des Beklagten Verwechslungsgefahr bestehe. Der Bestandteil "Genossenschaftsverband" sei hinreichend unterscheidungskräftig. Jedenfalls bestehe Verwechslungsgefahr im weiteren Sinne, da eine organisatorische und / oder wirtschaftliche Verbindung angenommen werden könne. Außerdem bestehe Branchenidentität, da es sich bei beiden um Prüfungsverbände handeln würde.

Der Beklagte meint, er habe auch einen Unterlassungsanspruch gem. §§ 3, 5 Abs. 2 UWG und gem. §§ 3, 5 Abs. 1 Nr. 3 UWG. Die Verwendung des Begriffs "Verband" sei irreführend. Die Verwendung des Begriffs "Thüringen - Sachsen" sei als behauptete Spitzenstellung in den genannten Gebieten irreführend.

Der Begriff "Genossenschaftsverband" sei unterscheidungskräftig, während "Prüfungsverband" glatt beschreibend sei.

Die Kurzbezeichnung "Genossenschaftsverband" werde bundesweit vom DGRV und seinen regionalen Genossenschaftsverbänden verwendet, so dass der Bestandteil geeignet sei, für die angesprochenen Verkehrskreise als einheitliche Kurzbezeichnung zu dienen.

Die Bekanntheit führe zu einer gesteigerten Kennzeichnungskraft.

Die finanzielle Lage des Beklagten sei schwierig. Deshalb solle der Beklagte auf den Genossenschaftsverband e.V. verschmolzen werden.

Die Genossenschaftsverbände als Regionalverbände des DGRV würden in den relevanten Verkehrskreisen eine überragende Bekanntheit genießen, da der Begriff seit mehr als 90 Jahren genutzt werde.



Nur ein weiterer Verband verwende den Begriff "Genossenschaftsverband", ohne ein Regionalverband des DGRV zu sein.

Die Genossenschaftsverbände würden sich von sonstigen genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, die keine Regionalverbände des DGRV seien, unterscheiden, insbesondere durch ein über das gesetzliche Pflichtangebot hinausgehendes Beratungs- und Betreuungsangebot für die Mitgliedsgenossenschaften, eine spartenübergreifende Öffnung für alle Genossenschaften, die Erbringung der angebotenen Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter, ein umfassendes Schulungs- und Fortbildungsangebot für die Mitarbeiter des Verbandes sowie für die Mitgliedsgenossenschaften sowie durch Unterhaltung und Förderung eines eigenen Spitzenverbandes, des DGRV.

Nur die Genossenschaftsverbände würden einen einheitlich hohen Prüfungsstandard anwenden und einer strengen Qualitätskontrolle unterliegen.

Durch diese Gemeinsamkeiten würden sie vom Verkehr als einheitlicher Verbund wahrgenommen. Der Kläger zu 1) sei dagegen in seinem Angebot auf die gesetzliche Pflichtprüfung begrenzt.

...



Der Kläger zu 1) beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Der Kläger zu 1) hält die Widerklageanträge für unzulässig und unbegründet.

...

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe:

### A. Klage:

#### I.

Die negative Feststellungsklage ist zulässig gem. § 256 ZPO.

Der Beklagte hat sich mit Abmahnschreiben vom 02.08.2012 gegenüber den Klägern eines Unterlassungsanspruchs berührt.

Wer sich einer Abmahnung ausgesetzt sieht, hat regelmäßig ein rechtliches Interesse im Sinne von § 256 ZPO, eine gerichtliche Klärung über die Begründetheit der Abmahnung herbeizuführen (vgl. Ströbele/Hacker Markengesetz § 14 Rnr. 332).

Die Abmahnung und die Aufforderung zur Abgabe der Unterlassungsklärung vom 02.08.2012 (K 15) betrifft beide Kläger, so dass für beide Kläger auch das erforderliche Feststellungsinteresse besteht.

Der wegen Kennzeichenverletzung Abgemahnte kann gerichtlich feststellen lassen, dass die Abmahnung zu Unrecht erfolgt ist und dass die geltend gemachten Ansprüche nicht bestehen. Das Feststellungsinteresse gem. § 256 Abs. 1 ZPO wird ohne weiteres durch die in der Abmahnung liegende Rechtsberührung begründet, ohne dass ein weiteres Abwarten oder eine Gegenabmahnung hierfür erforderlich wäre (vgl. Ingerl/Rohnke MarkenG 3. Aufl. VB zu §§ 14 - 19d Rnr. 390).

#### II.

Die negative Feststellungsklage ist begründet.

1. Der Beklagte hat gegen die Kläger keinen markenrechtlichen Unterlassungsanspruch gem. §§ 15 Abs. 4, Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 MarkenG.
  - a) Soweit der Beklagte seinen abmahnungsgegenständlichen Unterlassungsanspruch auf das Zeichen "GVS Genossenschaftsverband Sachsen e.V." stützt, ist dieser unbegründet.

Der Schutz des § 5 Abs. 2 MarkenG für ein Zeichen, dem hinreichende Unter-

scheidungskraft zukommt, entsteht grundsätzlich mit Benutzungsaufnahme, die zugleich den Zeitrang des Rechts bestimmt (Vgl. Ströbele/Hacker a.a.O. § 5 Rnr. 29).

Die Erhaltung des Kennzeichenschutzes setzt die Fortbenutzung für das Unternehmen oder den Geschäftsbetrieb voraus, für den der Schutz begründet wurde. Der Schutz endet daher mit endgültiger Aufgabe des Kennzeichengebrauchs oder der Aufgabe des Geschäftbetriebes (Vgl. Ströbele/Hacker a.a.O. Rnr, 61).

Offen bleiben kann, ob dem ehemaligen Zeichen des Beklagten überhaupt Kennzeichnungskraft zukam. Denn unstreitig hat der Beklagte die Bezeichnung "GVS Genossenschaftsverband Sachsen e.V." nur bis zum Jahr 2003 benutzt, während er seitdem unter dem Namen Mitteldeutscher Genossenschaftsverband (Raiffeisen/Schulze - Delitzsch) e.V. im Geschäftsverkehr auftritt.

Auf das alte, seit nunmehr ca. 10 Jahren nicht mehr benutzte Unternehmenskennzeichen kann der Beklagte daher den Unterlassungsanspruch nicht stützen.

- b) Der Beklagte hat gegen die Kläger keinen Unterlassungsanspruch im Hinblick auf seine derzeitige Firmierung Mitteldeutscher Genossenschaftsverband (Raiffeisen/Schulze - Delitzsch) e.V. .

Grundsätzlich kann dem Namen eines Vereins als geschäftliche Bezeichnung gem. § 5 Abs. 2 S. 1 MarkenG Schutz zukommen. Als Zeichen im Sinne dieser Vorschrift gelten Unternehmenskennzeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name eines Geschäftsbetriebs oder Unternehmens benutzt werden. Der Namensschutz steht auch eingetragenen Vereinen zu, wenn sie ihren Vereinsnamen im geschäftlichen Verkehr benutzen.

Danach kann dem Zeichen des Beklagten grundsätzlich kennzeichenrechtlicher Schutz zukommen.

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch des Beklagten scheidet jedoch

daran, dass zwischen dem Zeichen des Beklagten "Mitteldeutscher Genossenschaftsverband (Raiffeisen/Schulze-Delitzsch) e.V." und dem Zeichen des Klägers zu 1) "GVTS-Genossenschaftsverband Thüringen-Sachsen e.V. " keine Verwechslungsgefahr im Sinne von § 15 Abs. 2 MarkenG besteht.

Bei der Beurteilung der Ähnlichkeit sind die sich gegenüber stehenden Zeichen jeweils als Ganzes zu berücksichtigen und in ihrem Gesamteindruck miteinander zu vergleichen. Es ist von dem Grundsatz auszugehen, dass der Verkehr ein Zeichen so aufnimmt, wie es ihm entgegentritt, ohne es einer zergliedernden Betrachtung zu unterziehen. Dabei wird der Verkehr sich nicht nur an einem Bestandteil orientieren.

Soweit konkurrierende Bezeichnungen - wie hier - aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzt sind, sind sie nach dem von ihnen ausgehenden Gesamteindruck miteinander zu vergleichen, wobei den verschiedenen Bestandteilen eines zusammengesetzten Unternehmenskennzeichens unterschiedliches Gewicht für die Beurteilung des Gesamteindruckes zukommen kann.

Gegenstand des Schutzes ist das Unternehmenskennzeichen, so wie es im geschäftlichen Verkehr verwendet wird. Er kann unter Umständen auch für einzelne Bestandteile, Abkürzungen u.ä. in Anspruch genommen werden, wenn diese schlagwortartig in herausgestellter Weise verwendet werden. Letzteres ist hier indes nicht der Fall.

Die sich gegenüberstehenden Zeichen in ihrer Gesamtzusammensetzung sind nicht verwechslungsfähig. Beide Zeichen stimmen lediglich in dem Bestandteil "Genossenschaftsverband" überein. Diese Übereinstimmung wird jedoch maßgeblich überlagert durch die übrigen, sich unterscheidenden und die Gesamtzeichen prägenden Bestandteile. Nach Ansicht des Gerichts wird das Zeichen des Klägers zu 1) maßgeblich durch die Buchstabenkombination "GVTS" geprägt. Hinzu kommt die Verwendung der Regionalbezeichnung "Thüringen-Sachsen", die sich ebenfalls im Zeichen des Beklagten nicht wiederfindet. Auch wenn die Bundesländer Thüringen und Sachsen zu Mitteldeutschland gezählt werden, führt dies für sich genommen nicht zu einer unmittelbaren Verwechslungsgefahr zwischen den Begriffen "Thüringen-Sachsen" und "Mittel-

deutsch". Insbesondere wird der Verkehr diese beiden Bestandteile nicht als synonym oder identisch ansehen.

Der übereinstimmende, beschreibende Bestandteil "Genossenschaftsverband" tritt gegenüber den sonstigen, divergierenden Bestandteilen der sich gegenüberstehenden Gesamtzeichen dagegen in den Hintergrund, so dass im Ergebnis weder eine unmittelbare Verwechslungsgefahr noch eine Verwechslungsgefahr in weiteren Sinne bejaht werden kann.

Durch die Zusätze "GVTS" und der Ortsbezeichnung "Thüringen-Sachsen" hält das Zeichen des Klägers zu 1) ausreichend Abstand zum Zeichen des Beklagten "Mitteldeutscher Genossenschaftsverband (Raiffeisen/Schulze-Delitzsch) e.V."

- c) Der Beklagte kann den Unterlassungsanspruch auch nicht auf den Zeichenbestandteil "Genossenschaftsverband" als Firmenschlagwort stützen.

Grundsätzlich kann sich der Namen- und Firmenschutz auch auf Bestandteile des Vereinsnamens erstrecken, wenn diese selbst kennzeichnungskräftig sind. Zwar genießen Firmenbestandteile als solche grundsätzlich keinen eigenständigen Schutz. Sie können aber im Einzelfall als den Gesamteindruck einer Gesamtfirma prägende Elemente eine selbständige kollisionsbegründende Stellung bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr einnehmen. Sie können auch als Firmenschlagwörter selbstständiger Gegenstand eines kennzeichenrechtlichen Schutzes sein (vgl. Ströbele/Hacker a.a.O. § 5 Rnr. 20).

Der Schutz als Firmenschlagwort setzt aber voraus, dass es sich um einen unterscheidungskräftigen Bestandteil handelt, der seiner Art nach im Vergleich zu den übrigen Firmen - oder Namensbestandteilen geeignet ist, sich im Verkehr als schlagwortartiger Hinweis auf das Unternehmen durchzusetzen bzw. er geeignet ist, bei der Verwendung im Verkehr ohne weiteres als Name des Unternehmens zu wirken (vgl. u.a. BGH MDR 2009, 1061 - Augsburger Puppenkiste; BGH BB 1996, 1032 - COTTON - LINE).

Dabei dürfen die Anforderungen an die Unterscheidungskraft nicht überspannt werden. Eine besondere Originalität, etwa durch eigenartige Wortbildung oder eine Heraushebung aus der Umgangssprache, ist nicht Voraussetzung für die Bejahung der Unterscheidungskraft. Vielmehr reicht es aus, dass eine bestimmte beschreibende Verwendung nicht festzustellen ist (vgl. BGH NZM 2011, 50).

Davon kann hier jedoch nicht ausgegangen werden. Der Begriff "Genossenschaftsverband" ist für sich betrachtet nicht unterscheidungskräftig. Er ist seiner Art nach im Vergleich mit den übrigen Firmenbestandteilen nicht geeignet, sich im Verkehr als schlagwortartiger Hinweis auf den Betrieb des Beklagten durchzusetzen. Vielmehr ist er in Alleinstellung lediglich beschreibend als Bezeichnung für einen Verbund / Zusammenschluss von Genossenschaften zu verstehen. Ein schlagwortartiger Hinweis der Kurzbezeichnung gerade auf das Unternehmen des Beklagten scheidet auch schon deshalb aus, da - wie der Beklagte selbst vorträgt - der Bestandteil von einer Mehrzahl anderer, juristisch eigenständiger eingetragener Vereine verwendet wird, wobei es hier im Ergebnis unerheblich ist, sofern diese - ebenso wie der Beklagte - einem bestimmten Spitzenverband angehören. Vor diesem tatsächlichen Hintergrund könnte allenfalls eine Geeignetheit der Bezeichnung zum Hinweis auf den Spitzenverband geltend gemacht werden, nicht indes speziell auf den Beklagten, der selbst nur - unstrittig - einer von vielen/mehreren Genossenschaftsverbänden ist.

Der Beklagte, der für die allgemeinen Voraussetzungen des Unterlassungsanspruchs, dessen er sich in der Abmahnung berührt hat, darlegungs- und beweispflichtig ist, hat eine Verwendung der Bezeichnung "Genossenschaftsverband" durch den Kläger zu 1) in Alleinstellung nicht dargelegt, ebenso wenig wie eine eigene Verwendung dieses Begriffes in Alleinstellung im geschäftlichen Verkehr. Ebenso wenig ist dargetan und belegt, dass der Verkehr, der zwar dazu neigen mag, Bezeichnungen in einer die Merkbarkeit und Aussprechbarkeit erleichternden Weise zu verkürzen, das zusammengesetzte Zeichen des Beklagten im allgemeinen Verständnis auf den Bestandteil "Genossenschaftsverband" reduziert und so mit diesem Schlagwort gerade den Beklagten in Zusammenhang bringt.

Grundsätzlich darf das Verbot nicht auf einen Teil des angegriffenen Zeichens beschränkt werden. Dies wäre allenfalls dann gerechtfertigt, wenn dessen zulässige Verwendung - gleichgültig in welcher Kombination - schlechthin ausgeschlossen wäre. Dies ist vorliegend im Hinblick auf den Bestandteil "Genossenschaftsverband" jedoch gerade nicht der Fall.

Selbst wenn man von einer hinreichenden Kennzeichnungskraft des von den Beklagten verwendeten Zeichens ausgehen wollte, wäre diese nach dem eigenen Vortrag des Beklagten durch Drittkennzeichen geschwächt.

Eine solche Schwächung setzt voraus, dass die Drittkennzeichen im Bereich der gleichen oder eng benachbarten Branchen oder Waren und in einem Umfang in Erscheinung treten, der geeignet erscheint, die erforderliche Gewöhnung des Verkehrs an die Existenz weiterer Kennzeichnungen im Ähnlichkeitsbereich zu bewirken (Vgl. BGH WRP 2001, 1207 - CompuNet/ComNet; BGH WRP 2002, 705 - IMS).

Hiervon geht das Gericht nach Würdigung des Prozessstoffs indes aus. Der Beklagte selbst hat dargelegt, dass sowohl der Spitzenverband DGRV als auch - mindestens - die 6 Regionalverbände den Zeichenbestandteil "Genossenschaftsverband" nutzen. Die Klägerseite wiederum hat vorgetragen und belegt, dass - jedenfalls in der Vergangenheit - eine Mehrzahl von "Genossenschaftsverbänden" existierte. Zumindest die vom Beklagten selbst namhaft gemachten Genossenschaftsverbände sind unstreitig in der identischen Branche tätig und bieten Dienstleistungen an, die mit denen des Beklagten entweder identisch oder weitgehend übereinstimmend sind. Von daher erscheint es naheliegend, dass der Verkehr, nämlich die einzelnen Genossenschaften, die nach dem Gesetz gehalten sind, sich einem Verband anzuschließen, daran gewöhnt sind, dass eine Mehrzahl solcher Genossenschaftsverbände existiert. Auch vor diesem Hintergrund scheidet eine Zuordnung des Begriffs gerade zu dem Beklagten aus.

- d) Auch wenn man den von dem Beklagten behaupteten Bekanntheitsgrad innerhalb der beteiligten Verkehrskreise zugrunde legen wollte, würde dies zu keinem abweichenden Ergebnis führen.

Zwar kann auch eine Unternehmensbezeichnung, die für sich nicht die erforderliche Unterscheidungskraft aufweist oder im Verkehr nicht als Name eines Unternehmens aufgefasst wird, Schutz mit Verkehrsgeltung des Zeichens erlangen (§ 5 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 15 Abs. 2 MarkenG). Erforderlich wäre eine qualifizierte Verkehrsgeltung, wobei wegen des weitgehenden Freihaltebedürfnisses der Konkurrenten am Begriff "Genossenschaftsverband" und dessen beschreibenden Charakters sogar eine nahezu einhellige Verkehrsdurchsetzung zu fordern sein dürfte. Denn selbst bei deren Vorliegen bestünde eine Unterlassungsanspruch gem. § 15 Abs. 4, Abs 2 MarkenG begründende Verwechslungsfähigkeit der sich gegenüber stehenden Gesamtzeichen nicht.

Insoweit wird auf die Ausführungen oben unter II. 1 b) Bezug genommen.

2. Dem Beklagten stehen die abmahnungsgegenständlichen Unterlassungsansprüche auch nicht gem. §§ 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 UWG i. V.m. § 8 Abs. 1, 3 Ziff. 1 UWG zu.

- a) Die Verwendung des Begriffes "Verband" ist nicht irreführend.

Ein Verband ist der Zusammenschluss zur Bündelung und Regelung von Interessen oder ein Zusammenschluss bzw. die Vereinigung von Personen oder Körperschaften. Für die Verwendung der Bezeichnung "Verband" spielt die Größe der Vereinigung oder die Zahl ihrer Mitglieder keine Rolle. Eine Irreführung durch den Kläger zu 1), der jedenfalls mehr als 20 Mitglieder hat, findet nicht statt (vgl. auch KGR Berlin 1999, 271).

- b) Eine Irreführung erfolgt nicht durch die Verwendung des Zusatzes "Thüringen-Sachsen".

Entgegen der Ansicht des Beklagten ist mit dieser Regionalangabe keine Alleinstellungs- oder Spitzenstellungswerbung verbunden sondern die Angabe des räumlichen Betätigungsfeldes des Namensträgers.

Eine Ortsbezeichnung wird regelmäßig nur als Sachhinweis zur Unterrichtung über Sitz oder regionale Ausrichtung des Namensträgers aufgefasst. Der Zusatz suggeriert hingegen nicht eine Spitzenposition oder gar eine Alleinstellung,



zumal das Zeichen des Klägers zu 1) noch die Buchstabenkombination GVTS enthält

- c) Schließlich ist auch der Namensbestandteil "Genossenschaftsverband" nicht geeignet, eine irreführende Verwechslungsgefahr im Sinne von § 5 Abs. 2 UWG zu begründen.

Wie bereits ausgeführt, tritt dieser Namensbestandteil hinter den übrigen Bestandteilen zurück und wirkt nicht prägend. Vielmehr ist auch bei der Beurteilung der Irreführungsgefahr auf das Gesamtzeichen des Klägers zu 1) abzustellen.

## B. Widerklage

### I.

Die Widerklage ist zulässig.

...

### II.

Die zulässige Widerklage ist jedoch nicht begründet.

1. Der Widerklageantrag 1a) ist unbegründet.

Seite 20

---

...

2. Die Widerklageanträge 1b und 1c sind unbegründet.

Die hier beanstandete Abwerbung von Mitgliedern / "Kunden" des Beklagten ist wettbewerbsrechtlich nicht unlauter.

...

Seite 22

...

Eine Unlauterkeit ergibt sich auch nicht bei einer Werbung mit der Behauptung, dass bei einer Doppelmitgliedschaft in 2 Prüfungsverbänden im Sinne des Genossenschaftsrechts ein Recht des Mitglieds bestehe, wählen zu können, welcher Prüfungsverband die gesetzliche Pflichtprüfung vornimmt. Diese Behauptungen stellen jedenfalls keine besonderen Umstände dar, die die Abwerbung unlauter werden ließen.

23

24

Die Behauptung, eine Doppelmitgliedschaft sei möglich, ist inhaltlich zutreffend und daher schon im Ansatz nicht wettbewerbswidrig (vgl. Bauer: Genossenschaftshandbuch Bd. II GenG-Kommentar § 55 Rnr. 12; Müller GenG 1998 § 54 Rnr. 50; Bloehs in Pöhlmann/Fandrich/Bloehs GenG 4. Aufl. § 54 Rnr. 13).

Auch die beanstandete Behauptung, bei Doppelmitgliedschaft bestünde ein Wahlrecht, welcher Verband die gesetzliche Pflichtprüfung vornehme, führt - sofern sie getroffen worden sein sollte - nicht zur Unlauterkeit eines Abwerbungsversuchs, da es sich hierbei offensichtlich um eine Frage handelt, die in der einschlägigen Literatur nicht einheitlich beantwortet wird und zu der eine höchstrichterliche Rechtsprechung nicht vorliegt.

Wird diese Rechtsansicht in der aktuellen Kommentarliteratur jedoch vertreten (vgl. z.B. Müller a.a.O.), kann einer entsprechenden Äußerung nicht der Schweregrad einer unlauteren Wettbewerbshandlung beigemessen werden, zumal die beteiligten Personen ( Kläger zu 2. und die Mitarbeiterin ) keine Juristen seien dürften.

3. Besteht schon kein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch, hat der Beklagte gegen den Kläger zu 1) auch keinen hiermit korrespondierenden Auskunfts- bzw. Schadenersatzanspruch.

Die Widerklageanträge 2. und 3. sind deshalb unbegründet.

### C.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.